



Spendenfonds Reglement

Spitex Bremgarten, Eggenwil, Hermetschwil-Staffeln, Zufikon

Grundlage

Aufgrund der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden per 1. Januar 2010 steht der Spitex ein fixer Kapitalstock in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung.

Sowohl ein Rechnungsverlust als auch ein allfälliger Rechnungsgewinn wird mit den Gemeinden jährlich abgerechnet.

Um trotzdem auch in Zukunft über Eigenmittel verfügen zu können, erweitern wir auf Empfehlung unserer Revisionsstelle den bisherigen „Fonds für Härtefälle“ in einen allgemeinen Spenden-Fonds.

Dieser Fonds wird in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen.

Mittelzufluss

Der Fonds wird geäuftet durch sämtliche Spenden (Kirchgemeinden, Mitglieder, bei Todesfällen, u.a.), welche die Spitex Bremgarten, Eggenwil, Hermetschwil-Staffeln, Zufikon erhält.

Die Höhe des Fondskapitals ist nach oben unbegrenzt.

Verwendungszweck

- **Härtefälle bei Klienten**
Wenn verrechnete Spitexleistungen nicht durch Versicherungen der Klienten abgedeckt werden und eine Bedarfsabklärung durch die Spitex ergibt, dass die Klienten und ihr Umfeld auf die Hilfe der Spitex angewiesen sind, jedoch die finanziellen Mittel für die Bezahlung der ungedeckten Kosten glaubhaft nicht selber aufbringen können, besteht die Möglichkeit, dass diese ungedeckten Kosten aus dem Fonds bezahlt werden.
- **Weiterbildungen der Mitarbeitenden**
Wenn die gesamten Weiterbildungskosten höher ausfallen, als im Budget vorgesehen, können diese Mehrkosten zu Lasten des Fonds bezahlt werden.
- **Spezielle Auslagen für die Mitarbeitenden**
Für aussergewöhnliche Auslagen oder spezielle Anlässe zu Gunsten der Mitarbeitenden können Mittel aus dem Fonds verwendet werden.

Sämtliche Zahlungen zu Lasten des Fonds müssen vorgängig aufgrund eines Protokollbeschlusses vom Spitex-Vorstand genehmigt werden.

Dieses Fondsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Fondsreglement vom 1. Januar 2009.